

**Feuerwehrverband Kanton Solothurn
FKSO**

GESCHÄFTSORDNUNG VORSTAND

09. März 2019

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art 9, Abs. 7, der Verbandsstatuten vom 09. März 2019, folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Aufgaben des Vorstandes

- Vollzug der Statuten und der Geschäftsordnungen
- Erstellen eines Finanzkonzeptes zur Sicherstellung von gesunden Verbandsfinanzen
- Pflichtenhefte für die Arbeitsgruppen
- Beaufsichtigt die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen
- Wahl der Mitglieder in die Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen
- Bearbeiten von Aufträgen und Mandaten
- Organisieren und Durchführen der Delegiertenversammlung
- Beraten und unterstützen der Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes nach aussen

Art. 2 Ausschuss

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss einsetzen, zu welchen auch aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden können.

Art. 3 Organisation des Vorstandes

- 3.1. Der Vorstand führt laufend ein Organigramm über sämtliche eingesetzten Funktionen.
- 3.2. Bei Bedarf kann der Vorstand mit einem Mitglied des VSEG erweitert werden.
- 3.3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 3.4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 3.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung müssen an der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung auf den 9. März 2019 in Kraft gesetzt.